

Flugschriften Österreich=Ungarns Erwachen

Herausgeber: Nobert Strache Literarische Leitung: Ferdinand Gruner

Einundzwanzigstes und zweiundzwanzigstes Heft

(Erstes bis zehntes Causend)



Verlegt bei Ed. Strache, Runst- und Verlagsanstalt Warnsdorf i. V., im Kriegsjahr 1917

Städtische Wohnungspolitik

Von

Dr. Richard Weiskirchner, Bürgermeister der Stadt Wien

(Erstes bis zehntes Tausend)



Verlegt bei Ed. Strache, Runst= und Verlagsanstalt Warnsdorf i. V., im Kriegsjahr 1917 Alle Rechte vorbehalten

Gedruckt bei Ed. Strache, Warnsdorf und Haida



Is ich im Jänner 1915 die Wiener Truppen an der Nidafront besuchte, bewillkommte mich General Dankl, der siegreiche Feldberr, mit "Berr Bürgermeifter, den Worten: bringen uns den Sauch der Beimat! Seien Sie berglichst begrüßt!" Und als ich am späten Abende im düsteren Refektorium eines alten Rlofters die Sobne unseres Hausregimentes, die tapferen Edelknaben von Hoch- und Deutschmeister Ar. 4 begrüßen konnte, da empfand ich in dem Aubel, der mich umfing, das aufschäumende Beimatsgefühl, die tiefe Sehnsucht nach der Beimatstadt, dem stillen Gäßchen der Anabenjahre, nach dem Wohnhause, in dem Mutter und Kinder bangen Auges nach Norden bliden, wo Gatte und Vater im beiligen Dienste des Vaterlandes auf schneebedecten Feldern dem übermächtigen Feinde tapfere Webr entgegensett.

Nach Wien zurückgekehrt, fand ich einen Brief des Generals Dankl, in dem es heißt:

"Der Besuch des Bürgermeisters der k. k. Reichshauptund Residenzstadt wird mir und meinen braven Truppen unvergeßlich bleiben, er war für uns die Heimat, die uns grüßen und stärken kam in unserem schweren Kampfe!"

Berhältnis des Menschen zu Grund und Boden.

Rampf um den vaterländischen Boden, Rampf um die heimatliche Schollet

Diese Worte tönen uns im Weltkriege immer und allenthalben entgegen. Sicher haben auch frühere Kriege ähnliche Empfindungen ausgelöst, aber die Eigenart des Stellungskrieges, das monatelange, ja jahrelange Ringen um wenige Fußbreit des Bodens, die unabsehbaren Wälle hüben und drüben, machen uns die Erscheinung deutlicher und eindrucksvoller. Die Fragen: "In welchen Beziehungen stehen denn eigentlich die Millionen von Kämpfern zu dem Grund und Boden, den sie mit ihrem Blute verteidigen, für wen und gegen wen wird dieser Boden verteidigt?", ersahren im Weltkriege eine neue und scharfe Beleuchtung. Erst jeht fühlen wir so recht die tiese Bedeutung des Verhältnisses zwischen dem Menschen und der allernährenden Erde, zwischen dem Menschen und dem Wohnhaus, in dem er so viele Stunden der Arbeit, der Freuden und Leiden verlebt hat.

Römischrechtliche, deutschrechtliche Auffassung.

Aus diesen Erwägungen fühle ich mich gedrängt, neuerlich auf den grundlegenden Unterschied binzuweisen, der zwischen der römisch-rechtlichen Anschauung von einer unbedingten persönlichen Herrschaft über das Grundstüd, welches selbst wieder eine im Verkehr stebende Sache gleich jeder anderen ift, und der Auffassung des deutschen Rechtes besteht, das feit Sahrtausenden bis vor wenigen Dezennien vom Gedanken der Grundleibe beberricht war. Gelieben und anvertraut war der Boden zur Augung und zum Gebrauche. Wenn die alten Deutschen kein Privateigentum an Grund und Boden kannten — schon Julius Casar berichtet dies als besonders bemerkenswert - so batten sie diese Einrichtung mit vielen Naturvölkern gemeinsam. Gang ihnen eigen aber ift bas bebarrliche Festhalten an bem Grundgebanken in ber späteren Entwicklung. Nur so läßt sich die Einrichtung des Lebenswesens voll versteben, das uns in unseren Studientagen als eine fremdartige, kaum recht verständliche Bildung erschien. Begreiflicherweise, benn der romisch-rechtliche Eigentumsbegriff ift dem modernen Menschen von Jugend auf vertraut geworden.

Die große Lebenszähigkeit, welche die deutschrechtliche Auffassung auf diesem Gebiete bewies, wäre auch gar nicht erklärbar, wenn sie nicht der christlichen so nahe verwandt wäre. Auch das Christentum betont überwiegend die Pflicht neben dem Recht*) und nicht anders lautet das Gefet ichon des alten Bundes. "Mein ift das Land", läßt Moses den Berrn sprechen, "ibr feid nur Gafte und Lebensträger von mir." Welche Wandlungen dieser Rechtsgebanke auch immer gemacht haben mag, welche Migbräuche immer sich daran geknüpft haben, jene ichweren Schaben, welche die unbedingte Berrichaft über den Boben und beffen reine Sacheneigenschaft mit fich bringt, blieben vermieden. Vermieden blieb vor allem die spetulative Grundpreistreiberei, die Berwendung des Bodens als Erwerbsquelle nicht in seinem natürlichen Sinne als Stätte der Wohnung und des Acerbaues, sondern als Erwerbsquelle aus der Möglichkeit, seinen Preis ftandig in die Bobe zu treiben. Auch das Sinschwinden der Bauerngüter beginnt erft por wenigen Sabrzehnten mit ihrer vollen Verkehrsfreiheit. 2lus diesen Erkenntnissen ist die Bodenreform im Deutschen Reiche erwachsen. Ich muß es mir in diesem Zusammenbange natürlich versagen, näber auf sie einzugeben, die ausgreifende Reformbewegung Damafchte's ift allgemein befannt, ebenfo bak diese Bewegung burch zabllose Goldatenbriefe von der Front nachbrücklich gefördert wird.

Bodenreform.

Der Grundgedanke ist kurz der, daß die Bodenresorm ein Recht anstrebt, welches die Aukung von Grund und Boden als Wohn- und Wirtschaftsstätte fördert, die spekulative Verwertung aber einschränkt. So richtig und kaum anzusechten die Erkenntnis ist, welche zu dieser Forderung geführt hat, so schwer ist es, die daraus abzuleitenden Folgerungen richtig zu gestalten. Die alten Rechtseinrichtungen auf diesem Sediete sind vernichtet. Die Anpassung des neuen Rechtes begegnet nicht nur in der Form Schwierigkeiten, selbst in den sachlichen Forderungen herrscht vielsach noch Unklarheit und die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit sast jeder Maßregel wird im Einzelnen bestritten.

^{*)} Bergl. auch die Engyklika "rerum novarum" von Papft Leo XIII.

Notwendigkeit der Aufklärungsarbeit.

Als erste und wichtigste Aufgabe auf diesem Gebiete erscheint die der Aufklärung und Forschung. Schon mein großer Vorgänger, Dr. Lueger, welcher die Vodenresorm mit reger Ausmerksamkeit verfolgte, hat wiederholt die Wichtigkeit einer ausklärenden Arbeit betont. Veränderungen von so großer Vedeutung, wie sie hier in Frage kommen, können nur geschehen, wenn die Sache der gesamten Vevölterung in Fleisch und Blut übergegangen ist und sie wird nur dann fruchtbringend sein, wenn alle berusenen Kräfte daran gearbeitet haben, aus der Fülle der Möglichkeiten die zweckmäßigen, wirksamen und durchsührbaren Naßregeln auszusondern.

Vodenpolitische Aufgaben der Gemeinde; Beschränkung durch staatliche Gesetzgebung.

Ist schon bei der heutigen Lage der Dinge die Tätigkeit der Gemeindeverwaltung auf diesem Gebiete an sich beschränkt, so verringert sie sich noch weiter dadurch, daß der Großteil aller Maßnahmen der staatlichen Gesetzgebung zufällt. So weit aber eine Tätigkeit der Gemeinde schon heute in Frage kommt, ist in den letzen Jahren das möglichste geschehen und ich hoffe, daß es auch in Zukunst möglich sein wird, auf diesem schwierigen Gebiete vorwärts zu kommen.

Grunderwerb der Gemeinde Wien.

Als eine wichtige bodenpolitische Maßnahme ist allenthalben der Erwerb von Grundstücken durch die Gemeinden erklärt worden. In den Jahren 1908—1912 sind Grundstücke um 14½ Millionen, in den Jahren 1913 dis November 1916 um 13 Millionen Kronen, zusammen also in den letzten Jahren um 27½ Millionen Kronen erworben worden und auch der Weltkrieg hat diese planmäßige Tätigkeit der Gemeinde Wien nicht unterbrochen. Es ist ein besonderes Bestreben der Gemeinde Wien, in allen Teilen des Gemeindegebietes wenigstens Grundstreisen zu erwerben, welche ihr einen bedeutenden Einfluß auf die Ausschließung des Grundes zur Verbauung ermöglichen. Wie sehr hiedurch der Spekulation entgegengearbeitet wird, zeigt die Tatsache, daß überall dort, wo zahlreiche städtische Parzellen die privaten Parzellen durchsehen, die Spekulationskäuser wenig Interesse für die zwischenliegenden Privatgrundstüde zeigen.

Wertzuwachssteuer.

Ein wichtiger und viel umstrittener Faktor in der Grundpreisdildung ist die Wertzuwachssteuer. Die Gemeinde Wien
ist im vergangenen Jahre zur Einsührung dieser Steuerresorm
geschritten. Mit der Kundmachung der niederösterreichischen
Statthalterei vom 19. August 1916 wurde die "provisorische
Inkraftsetzung der Bestimmungen einer Abgabeordnung, betrefsend die Einsührung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften im Gebiete der k. k. Reichshauptund Residenzstadt Wien" verlautbart. Die Wirksamkeit dieser
Abgabeordnung, deren Bestimmungen im Anhange I abgedruckt sind, endet allerdings mit 31. Dezember 1917 und es
wird Pflicht der Wiener Gemeindevertretung sein, rechtzeitig
die Verlängerung dieses Provisoriums zu erwirken, da nach
der gegenwärtigen Lage wohl kaum anzunehmen ist, daß
eine legislative Genehmigung im lausenden Jahre ersolgen kann.

Die Mandate des niederösterreichischen Landtages sind schon im Jänner 1915 abgelausen, seine Erneuerung durch Wahlen ist in der Kriegszeit nicht zu gewärtigen.

Ich will hier auch nicht die Frage erörtern, ob und in welchem Maße eine Abwälzung der Wertzuwachssteuer möglich ist, ebensowenig ob die Grundspekulation tatsächlich hiedurch verhindert wird oder nicht: die Tatsache allein, daß auf diesem Gebiete große und mühelose Gewinne erzielt werden, verpflichten meines Erachtens die Gemeindevertretung, einen Teil dieses größtenteils durch die Anstalten und Arbeiten der Gemeinde erst ermöglichten Gewinnes im Interesse der Allgemeinheit in Anspruch zu nehmen und dies

vor allem in unseren Zeiten, welche die schwerste Belastung aller Bevölkerungsschichten erheischen. Die Wertzuwachssteuer ist aber auch umso unumgänglicher, als es die Gemeinde selbst ist, die den Wertzuwachs schafft. Und dies wird umsomehr der Fall sein, je größer die Leistungen der Gemeindeverwaltung in der Ausschlückung des Baulandes, der Ermöglichung der Versorgung mit Wasser und Licht usw. sind. Den größten Einsluß übt aber bei der heutigen Ausdehnung der Millionenstadt die Verkehrsfrage auf die Grundbewertung.

Schnellbahnen.

Die Gemeinde Wien ist schon vor dem Kriege an die Frage der Schnellbahnen (Untergrundbahnen) herangetreten. Immer mehr wird die Wohnungsfrage mit der Entwicklung der Stadt eine Verkehrsfrage. Ich bin natürlich in dieser Frage genötigt, derzeit mich nur sehr zurüchbaltend zu äußern, kann aber versichern, daß mir und der Stadtverwaltung die wohnungspolitische Bedeutung der städtischen Schnellbahnen voll bewußt ist und daß wir diese Frage nicht aus dem Luge verlieren.

Die Schaffung von Untergrundbahnen nach Kriegsschluß ist auch vom sozialen Standpunkte einer großzügigen städtischen Investitionspolitik zu beurteilen, welche dahin zielen muß, den heimgekehrten Kriegern Arbeit und lohnenden Verdienst zu bieten und sie zielbewußt wieder in das geordnete Geleise bürgerlicher Erwerbstätigkeit zu leiten.

Die kommende Demobilisierung darf nicht bloß von militärischen, sondern muß auch von volkswirtschaftlichen Interessen beurteilt werden.

Bauordnung.

Ein weiteres ebenso wichtiges wie schwieriges Rapitel auf diesem Gebiete ist die Bauordnung. Die Schwierigkeiten, welche der gesetzlichen Neuregelung begegnen, zeigen sich hier in erhöhtem Maße. Insolange eine Bauordnung sich auf rein baupolizeiliche Vorschriften, Mauerstärken usw. beschränkt,

war sie leicht und ohne große Reibungen zu verwirklichen; in dem Maße, als aber boden- und wohnungspolitische Momente in den Inhalt der Sesetze getragen werden, vermehren sich naturgemäß die Reibungsslächen und neben jenen Bestimmungen, welche Interessengegensätze berühren und daher umstritten werden, werden auch solche Bestimmungen umsochten, bezüglich deren es zweiselhaft ist, nach welcher Richtung hin ihre Entwicklung beeinslußt. Ich hoffe, daß die ernste Ariegszeit hier, wie auf so vielen anderen Sebieten einen billigen Ausgleich der Interessen ermöglichen wird. Auch hier wird man erkennen müssen, daß die öffentliche Berwaltung vor ganz neuen Aufgaben steht.

Wohnungspolitik vor dem Rriege.

Wenn ich mich von der Frage der Vodenpolitik nunmehr der Wohnungspolitik im engeren Sinne und zwar zunächst jener vor dem Kriege zuwende, so möchte ich mich auch hier auf jene Gebiete städtischer Wohnungspolitik beschränken, auf denen es der Gemeindeverwaltung Wiens vergönnt war, neue Wege einzuschlagen.

Erbbaurecht.

Da ist es vor allem das Erbbaurecht oder, wie der österreichische gesetzliche Ausdruck lautet, das Baurecht, welches von der Gemeinde Wien als erster in Österreich in großem Umfange angewendet wurde. Seine Anwendung gebot sich sowohl aus boden- wie aus wohnungspolitischen Rücksichten. Ich habe vorhin die Notwendigkeit des Grunderwerbes durch die Gemeinden und den ziemlich beträchtlichen Grunderwerb der Gemeinde Wien in den letzen Jahren erwähnt.

Bisherige Schwierigkeit der Grundverwertung.

Sobald nun die Frage der Grundverwertung auftritt, erhebt sich hier eine große Schwierigkeit; behält die Gemeinde den Grund unverbaut im Besitz, so verringert sich die Möglichkeit der Herstellung von Wohnungen und trägt bei zur

Preissteigerung des Grundes, verkauft fie den Grund und awar au möglichst gunstigem Breise, so wird sie, dant ihrer bevoraugten finanziellen und verwaltungsrechtlichen Stellung erft recht führend in der Preisbildung sein, veräußert sie den Grund aber zu billigen Preisen, so schädigt sie die Gemeindefinangen, obne daß es deswegen ausgemacht wäre, daß die billigen Bodenpreise auch den fünftigen Wohnungsmietern zugute kommen. In dieser Schwierigkeit bietet das Erbbaurecht den einzigen und zugleich vollständig zwedmäßigen Ausweg, der es allein ermöglicht, den Grundbesit der Gemeinde der Wohnungspolitit dienstbar zu machen, obne ibn zu veräußern. Die Gemeinde Wien bat por dem Kriege einen Baugins von 21/4 bis 3% eines normalen Grundpreises eingehoben und die Baurechte in der Regel auf 70 Rabre verlieben. Der ermäßigte Baugins von 21/2% wurde dort gewährt, wo es sich um kleine Häuser mit Rleinwohnungen bandelt, eine Bauform, welche bekanntlich das Ideal aller Wohnungsreformer daritellt, in der Großstadt aber bekanntlich sehr schwer wirtschaftlich zu gestalten ift. Der Erfolg ist ein völlig zufriedenstellender und es ist nur zu bedauern, daß nicht der Gemeinde Wien noch weit mehr Grundftude zu diesem Zwede zur Berfügung fteben.

Beispiele für Erbbaurecht:

1. Rleinhaus.

Ich werde an einigen Beispielen die verschiedene Anwendung des Baurechtes am besten deutlich machen. Zunächst den vorerwähnten Fall des Kleinhauses. In Baumgarten oder Pöhleinsdorf werden Parzellen mit einem Bodenwerte von rund 10 000 K zu einem Bauzinse von 250—300 K jährlich abgegeben, der Bauberechtigte kann mit einem Betrage von 20 000 K ein Einfamilienhaus, bei recht guter Ausstattung mit 30—40 000 K ein Zwei- und Dreisamilienhaus herstellen. Die auf diese Weise geschaffenen Objekte haben sich durchwegs als rentabel erwiesen. Für die Finanzierung dieser kleinen Bauten ist das Baurecht besonders dann wichtig, wenn, wie dies vor dem Kriege geschah, der normale Kredit ganz versagt.

Der Besister eines kleinen Vermögens von 20000 K könnte angesichts der Unmöglichkeit, Hypothekardarlehen zu erreichen, an keinen Bau denken, da ja der Grundpreis allein die Hälfte seines Vermögens verschlungen hätte. Mit Hilfe des Baurechtes konnte er auf wirtschaftlich völlig gesunder Basis sein Häuschen errichten. Weniger vorteilhaft ist die Errichtung so kleiner Gebäude, bei der 90%-Belehnung im Sinne des Wohnungsfürsorgegesehes. Hier zeigt sich wohl und zwar sowohl beim Baurechte wie beim eigenen Besite, daß Kleinhäuser mit so geringer Anzahlung unter ungünstigen Verhältnissen schwer zu behaupten sind.

2. Miethaus auf ber Schmelz.

Eine andere Form: Eine Genossenschaft erbaut auf der Schmelz ausgedehnte Miethäuser auf vier einheitlich verbauten Baustellen. Der dreistöckige Bau umschließt einen großen als Garten ausgestatteten Hof, alle Räume haben direkte Beleuchtung und Lüftung, die Wohnungszinse sind niedriger als in der Umgebung und selbst im Kriege sind alle Wohnungen vermietet, die Zinseingänge weisen fast keinen Rüchtand auf. Dieser erfreuliche Erfolg ist erreicht ohne jede ausnahmsweise Begünstigung. Die Genossenschaft zahlt den Grundzins vom vollen Grundwerte, für die Bautosten erfolgte die 90%ige Belehnung im Sinne des Wohnungsfürsorgegeselses.

3. Lager-, Werkstätten- und Bohnhaus auf den Freihausgründen.

Ein dritter besonders interessant gestalteter Fall: Bei der Lösung der Freihausfrage ergibt sich die Notwendigkeit, für die zahlreichen kleinen Mieter des alten Freihauses nächst dem Kärntnertormarkte (im Wiener Volksmunde "Naschmarkt" genannt), sowie für die Marktparteien billige Kleinwohnungen zu schaffen. Außerdem sollten große Lagerkeller errichtet werden und alles dies sollte bei einem sehr hohen Grundwerte (rund 200 K per Quadratmeter) ohne allzu große Opfer der Gemeinde bewerkstelligt werden. Die Durchsührung geschah in

folgender Weise: Auf den neugebildeten Rübn-Blatim IV. Bezirk wurden die Lagerkeller, durch eine Rampe zugänglich, sowohl unter dem Plate als unter der ganzen Saus- und Soffläche angelegt. In den vier, den Plat an zwei Seiten umgrenzenden Rleinwohnungshäufern wurden im Erdgeschof Werkstätten für kleine Sandwerker und Verkaufslokale eingerichtet. Über diesen bauen sich sechs weitere Geschoke von Rleinwohnungen auf mit 124 Wohnungen. Auch hier wurde das Baurecht und zwar in einer ziemlich schwierigen Rechtsform angewendet. Die ganze Grundfläche wurde der "Gemeinnütigen Aktiengefellichaft für Rleinwohnungsbau" in Baurecht gegeben und die Gemeinde hat sich durch Servitute die Benützung der vorerwähnten Lagerkeller und fleinen Werkstätten gesichert. Die Bauführung erfolgte durch die Gemeinde Wien und die "Gemeinnütige Aftiengesellschaft für Rleinwohnungsbau" einvernebmlich in der Weise, daß die Gemeinde Wien die Rosten des Unterbaues, nämlich Rellergeschof und Werkstättengeschof. die .. Gemeinnützige Aktiengesellschaft für Rleinwohnungsbau" jene des Oberbaues trug. Der erwähnten Altiengesellschaft wurde für eine 90%ige Belehnung des Baues die Garantie der Gemeinde bewilligt. Auch hier ift der Erfolg vollständig zufriedenstellend, die Wohnungen sind billig und sehr gesucht, Unstände mit den Mietern ergeben sich fast gar nicht.

Erbbaurecht - kapitalsparend.

An diesen drei Beispielen ist zu ersehen, wie vom kleinsten bis zum größten Gebäude, vom niedersten Grundwerte bis zum teuersten Stadtgrunde das Erbbaurecht zweckmäßig angewendet werden kann. Ein besonderes Gewicht möchte ich auf die kapitalsparende Funktion dieser Rechtssorm legen. Es ist dieser Umstand meines Wissens in der Literatur noch nicht genügend betont worden. Dadurch, daß der Baugrund statt gegen eine Kapitalzahlung gegen eine Kente zur Verfügung stehen wird, entfällt der Umsat größerer Geldsummen. (Im Freihaus z. B. allein über ½ Millionen Kronen). Es wird eine der wichtigsten Aufgaben nach dem Kriege sein, jeden

entbehrlichen Bargelbaufwand einzuschränken und in dieser Hinsicht dürfte dem Erbbaurechte auch über den Rahmen der Wohnungsfürsorge hinaus große Bedeutung zukommen. Schon jeht zeigt sich die Geneigtheit, große Geschäftshausbauten, Fabriksanlagen usw. auf dieser neuen kapitalsparenden Basis zu finanzieren.

Rleinwohnungsbau der Gemeinden selbst. Bedenken.

Nicht immer ift die mittelbare Förderung der Bautätigkeit, wie ich fie bier an der Hand von Baurechtsfällen erläutert babe, ausreichend. Es können Verbältnisse eintreten, welche die Gemeindeverwaltung zwingen, felbft als Bauberr aufzutreten, Kleinwohnungshäuser zu erbauen und zu verwalten. Mit Recht bestehen gegen einen solchen Schritt allenthalben Bebenken. Die Gemeinde greift bier in ein bisber ausschließlich der privaten Unternehmung vorbehaltenes Gebiet. Es läßt sich schwerlich im einzelnen Falle feststellen, ob nicht burch ben Wohnungsbau der naturgemäß kapitalskräftigeren Gemeinde ebensoviele oder vielleicht noch mehr Privatunternehmungen, welche den Wettbewerb der Gemeinde scheuten, unterblicben find. Auch das Verhältnis zwischen der Gemeinde als Sausberrin und ihren Mietern birgt manche Schwierigkeiten. Es läßt sich schwer von jenen Zusammenhängen lösen, welche sich aus dem Verhältnis der Gemeinde zu Gemeindeangestellten usw. ergeben. Trot all dieser Bedenken hat sich die Gemeinde por einigen Jahren, als ein empfindlicher Mangel an Kleinwohnungen auftrat, auch zu diesem Schritte entschlossen. Die städtischen Unternehmungen haben teils aus Mitteln ibrer Penfionsfonds, teils aus eigenen Geldern eine große Ungahl von Bobnbäufern für ihre Bediensteten bergestellt, fo insbesondere die ftädtische Stragenbabn, die ftädtischen Gaswerte, die ftädtiichen Eleftrigitätswerfe.

Eigene Rleinwohnungsbauten der Gemeinde Wien.

Auf diesem Wege wurden nicht weniger als 3000 Rleinwohnungen geschaffen und weitere Bauten sind nur durch den Arieg unterblieben. Die Ergebnisse sind im allgemeinen zufriedenstellend und wenn heute in Wien keine unmittelbare Aleinwohnungsnot besteht, so ist dies ausschließlich der Bautätigkeit der Gemeinde zu verdanken. Im vorliegenden Falle kann auch mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß durch die Bauführungen der städtischen Unternehmungen eine private Tätigkeit nicht beeinträchtigt war, denn diese Bauführungen sielen in eine Zeit, in welcher bekanntlich Hypothekardarlehen sast gar nicht und am wenigsten für Aleinwohnungsbauten zu erhalten waren und infolgedessen die private Initiative völlig lahmgelegt war. Sowie die Gemeinde sich um die Perstellung neuer Wohnungsergänzung sich zur Ausgabe gemacht, deren Bedeutung uns erst durch den Krieg klar wurde.

Wohnungsergänzungen: Schrebergärten.

Ich meine die Schrebergarten, die wir im Rriege nur im Busammenhange mit der Approvisionierung zu betrachten gewohnt waren. Aun ift es ficher richtig, daß diese Schreberober Arbeitergärten gleich den Kriegsgemusegärten außerorbentliche Dienste für die Ernährung der armeren Volksichichten leisten. Ihre Bedeutung geht aber weit darüber hinaus. Go lange die Städte durch ihre geringe Bewohnerzahl und die vielen sie umgebenden freien Flächen mehr oder weniger als Gartenstädte gelten konnten — und auch Wien war dies bis in die 70er Rabre -- bat man den Mangel eines eigenen Gartens bei der Wohnung nicht empfunden. Erst die außerordentliche Anhäufung von Millionen Menschen auf der kleinsten Fläche. die Errichtung vielgeschofiger Wohnbäuser, benen die früher so ausgedehnten Sofe völlig fehlten; alles dies machte erst fühlbar, wie schwerwiegend der Mangel jeder zur Wohnung gehörigen freien Fläche namentlich für die Jugend war. Go ftellen die Schrebergärten eine Wohnungserganzung von großer fanitärer und ethischer Bedeutung bar. Gie ermöglichen ber Familie den Genuß frischer Luft, des Sonnenlichtes in viel

ausgiebigerer Weise als die menschenvolle, staubreiche und verkehrsreiche Strake. Die Rinder werden der Strake und ihren Gefahren entzogen, der Familienvater wird zwanglos durch die Unnehmlichkeit des kleinen Grundbesitzes dazu geführt, die sonst im Sasthause und anderweitig zugebrachte Zeit seiner Familie zu widmen. Die Erkenntnisse aller dieser Vorteile hat die Gemeinde Wien bestimmt, sich die Förderung der Schrebergärten in einem Zeitpunkt angelegen sein zu lassen, in welchem diese Einrichtung vielfach noch angefeindet wurde. Tatfächlich haben ja die fleinen Butten, welche die Schrebergärtner auf ihren Grundstücken errichteten, die primitive Einfriedung und anderes gerade nicht immer zur Verschönerung des Stadtbildes beigetragen. Die Gemeindeverwaltung bat aber richtig erkannt, daß es sich hier um eine Entwicklung handelt, welche nicht unterdrückt, sondern bloß in die richtige Babn geleitet werden foll.

Begünstigungen der Gemeinde für Schrebergärten.

Sie hat den Schrebergärtnern ausgedehnte Grundflächen zu billigen Preisen in Bacht gegeben, das Entgelt für das dem Gärtner so notwendige Wasser wurde auf die Bälfte des normalen Preises berabgesett, Dunger, Sämereien teils unentgeltlich, teils zu febr ermäßigten Beträgen zur Verfügung gestellt. Auch in der Rechtslage Dieser, unserer bisberigen Gesetgebung schwer anzupassenden kleinen Schaffungen bat die Gemeinde das möglichste Wohlwollen bewiesen und die Errichtung der kleinen Butten, Die Möglichkeit zeitweisen Übernachtens der Familien erleichtert. Für die besonders zwedmäßige und gefällige Haltung der Garten wurden Preise ausgesett. Im letten Sabre sind nicht weniger als 2800 Schrebergärtner um die ausgesetten 550 Preise eingeschritten und diese Biffer zeigt schon, welchen Umfang diese neue Einrichtung gewonnen bat. Der Bericht der Preisrichter bestätigt die außerordentliche Verbesserung, welche diese Anlagen unter dem Einflusse aller dieser Makregeln in den letten Sabren gewonnen haben.

Wohnungspolitik nach dem Rriege.

Wenn auch nach dem Krieg vielleicht die Aufgaben dieser kleinen Gärtchen auf dem Gebiete der Volksernährung in den Hintergrund treten werden, so wird es doch aus sanitären und ethischen Gründen Aufgabe der Stadtverwaltung bleiben, schon in den Verbauungsplänen große Gebiete vorzusehen, in welchen dieser Garten des kleinen und kleinsten Mannes dauernd wird bestehen können.*) Noch größer werden natürlich die Aufgaben der Gemeindeverwaltung nach dem Kriege im engeren Sinne sein.

Frage, ob Wohnungsnot zu erwarten.

Die Frage, ob eine Kleinwohnungsnot zu gewärtigen sei, ist bekanntlich umstritten. Gegen die Kleinwohnungsnot wird die traurige Tatsache hervorgehoben, daß zahlreiche Haushalte durch den Tod des Familienvaters der Auflösung verfallen werden. Für eine Kleinwohnungsnot wird eine ganze Reihe von Umständen aufgezählt: Die Errichtung neuer

*) Der Gemeinderat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien erblickt in dem Schrebergartenwesen eine wichtige Ergänzung der Wohnungsfürsorge. Er spricht seine Geneigtheit aus, diese den Interessen der öffentlichen Gesundheit und Sittlichkeit gleich dienliche Einrichtung in jeder Weise zu fördern.

Der Gemeinberat nimmt zur Kenntnis, daß zur Sicherung des Umstandes, daß die neu zu schäffenden Anlagen tatsächlich den Absichten der Schöpfer der Schrebergartenidee entsprechen und die bei einzelnen der bestehenden Anlagen wahrgenommenen Abelstände verschwinden, vom Magistrate eine Regelung auf Grund der §§ 100 und 46 des Gemeindestatutes einvernehmlich mit der f. t. Polizeibehörde in dem Sinne geplant ist, daß dem Schrebergärtner jede tunliche Erleichterung zugestanden und außer dem Verbote der Nächtigung nur jene Einschränkungen auferlegt werden, welche sich im Interesse der Allgemeinheit, der Anrainer und der Schrebergartenbewegung selbst im Sinne des Magistratsberichtes notwendig erwiesen haben.

Insbesondere erteilt der Gemeinderat seine Zustimmung dazu, daß für die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Schrebergartenanlagen teine Sebühr zur Einhebung gelangt.

Bur Förderung des Schrebergartenwesens wird die Überlassung geeigneter städtischer Grundflächen zur Anlage von Schrebergärten für einen fallweise seitzuschenden mäßigen Pachtzins und auf möglichst lange Beitdauer grundsählich genehmigt.

Haushaltungen nach dem Kriege infolge der Kriegstrauungen, das Unterbleiben jeder Bautätigkeit durch mehrere gabre, das soziale Herabgleiten vieler Familien und endlich starte Buwanderung in die Städte.*) Von allen diesen Momenten wird, glaube ich, das lettere das ausschlaggebendste sein und nur von ihm wird es abhängen, ob tatsächlich eine große Wobnungsnot eintritt oder nicht. Allerdings ift dies ein Faktor, der beute in keiner Weise voraus einzuschäten ift, da er von der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung nach dem Kriege abbängt, die ja selbst wieder für uns alle ein Buch mit sieben Siegeln ift. Es ift das weiters ein Faktor, der fich jeder Beeinflussung durch die Gemeindeverwaltungen entzieht; keine noch so weitgehende Vorsorge der Gemeinden würde ausreidend sein, wenn eine Zuwanderung in ganz unerhörtem Make in die Grokstädte stattfände. Das einzige, was sich schon im jekigen Beitpunkte tun läßt, ift die Einleitung folder Magnahmen, welche uns wenigstens ein genaues Bild über die Gestaltung des Wohnungsmarktes und seine Entwicklung sichern. In Deutschland ift die Frage des Wohnungswesens nach dem Rriege Gegenstand eingebender Erörterung in der Literatur.

Allgemeine Vorsorge für die Zeit nach dem Rriege.

Auch die Regierungen haben sich dort schon geäußert und sowohl die preußische als die bayrische Regierung stehen auf dem Standpunkte, daß gegenwärtig ein Eingreisen unmöglich, aber die genaueste Beobachtung der Entwicklung der Dinge geboten sei. In diesem Sinne habe ich vor allem Vor-

Aus Öfterreich-Ungarn find ausgewandert:

im	Jahre	1909							250	530	Personen.
----	-------	------	--	--	--	--	--	--	-----	-----	-----------

^{, &}quot; 1910 270 060

^{*)} Von mancher Seite wird auch darauf verwiesen, daß während der Kriegszeit keine Auswanderung aus Österreich-Ungarn erfolgt ist und daß nach Friedensschluß eine starke Rückwanderung aus Amerika in die Heimat zu gewärtigen sei.

[&]quot; " 1911 163 962 " " 1912 247 466

^{... ... 1913 309 950}

sorge getroffen, daß dem Gemeinderate und Stadtrate für die etwa künftig nötigen Maßnahmen eine geeignete vollziehende Stelle zu Gebote stehe.

Errichtung eines Wohnungsamtes der Stadt Wien.

Ich habe vor kurzem die Errichtung eines Wohnungsamtes der Stadt Wien verfügt. Demselben wurden außer den schon bisher erörterten Maßnahmen durch die Gemeinde im Wohnungswesen auch weitere wichtige Aufgaben zugewiesen:

"Die Wirksamkeit als Zentralstelle bei Durchführung des vom Gemeinderate beschlossenen obligatorischen Wohnungsnachweises sowie als Zentralstelle der Wohnungsaussicht, falls deren Einführung in Wien beschlossen werden sollte.

Überleitung der heutigen ausnahmsweisen Verhältnisse auf dem Gebiete des Wohnungswesens in den normalen Friedensstand, insbesondere auch Behandlung der Fragen der Zinsrückstände, sonstigen Mietzins- und Kündigungsfragen von grundsätlicher Bedeutung.

Vorbereitung aller Maßnahmen, welche sich für den Fall einer Kleinwohnungsnot als geboten erweisen sollten. (Frage der Verwendung der Barackenbauten oder sonstigen Notstandswohnungen.)

Maßnahmen zur Förderung der privaten Bautätigkeit nach dem Kriege, insbesondere für Kleinwohnungen, unter besonderer Berücksichtigung der Kreditfrage."

Wohnungszählung und Wohnungsnachweis.

Von allen diesen Aufgaben erscheinen mir jene als die heute dringlichsten, welche die vorerwähnte Klarheit in der Beurteilung der Lage des Wohnungsmarktes bezwecken. Dem Gemeinderate wird daher die Vornahme einer Wohnungszählung empfohlen und im Anschlusse an das Wohnungsamt die Einrichtung eines obligatorischen Wohnungsnachweises. Die letztere Maßnahme würde zwar eigentlich die Schaffung eines Wohnungsgesehes als gesehliche Basis zur Voraussehung

20

haben, da aber die von der Regierung seit vielen Sahren in Aussicht gestellte Erlassung eines Wohnungsgesetzes kaum so bald zu gewärtigen ist, werde ich trachten, auf Grund des Gemeindestatutes wenigstens die notwendige Vorsorge zu treffen. Es ift allerdings nicht zu überseben, daß das Gemeindestatut nirgends vom Wohnungswesen spricht und irgend eine Tätigkeit der Gemeinden auf diesem Gebiete muß mehr oder weniger gezwungen in die sonstigen den Gemeinden zugewiesenen Wirkungstreise eingegliedert werden. Ich betone dies desbalb besonders, weil allenthalben die Neigung besteht, die Gemeinde wie in anderen Dingen, so auch im Wohnungswesen für alle ungünstigen Erscheinungen verantwortlich zu machen. Dabei wird aber überseben, daß der Gemeinde das Wohnungswesen in keinem Gesek zugewiesen ist und daß ibr in den wichtigften Fragen jede gesetzliche Grundlage zum Einschreiten fehlt.

Mietpreise.

Es gilt dies, um hier eine schon heute die Öffentlickeit mehrfach beschäftigende Frage zu nennen, z. B. auch von den Mietpreisen nach dem Kriege. Naturgemäß hängt diese Frage start mit der Frage des Wohnungsmangels zusammen.

Ungarische Verordnung.

Sie ist vielsach dadurch erörtert worden, daß, wie ja allgemein wohl bekannt, die königlich ungarische Regierung durch eine Verordnung vom 13. November 1916 die Mietzinserhöhung von Wohnungen im allgemeinen ausgeschlossen und jene Mietzinse als Höchsteträge erklärt hat, die in der Zeit vom 1. Februar 1914 die 1. November 1916 zu bezahlen waren. Über dieses Maß binaus darf der Mietzins auch dann nicht erhöht werden, wenn ein neuer Mieter in die Wohnung einzieht. Bloß für Zentralheizung und Wasserversorgung wurde eine mäßige Zinserhöhung gestattet. Es mußte auch gesorgt werden, daß die Verordnung nicht durch Mißbrauch mit dem Kündigungsrechte in ihrer Wirkung vereitelt werde. Es wurde daher das Kündigungsrecht des Vermieters auf

außerordentliche Fälle beschränkt. Von der Wirkung der Verordnung wurde diejenige Wohnung ausgenommen, deren Mietzins in Budapest 5000, in Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern 3500 K und in fleineren Orten 2500 K über-Diese Berordnung, welche ich ihrer Wichtigkeit halber etwas ausführlicher besprochen habe, ist naturgemäß Gegenstand vieler Unfeindung gewesen. Es ist richtig, daß sie, wie alle ähnlichen Maknahmen, eine gewisse Ungerechtigkeit ausübt, da jene Wohnungen, deren Zins zu boch gestellt war, als er überhaupt erreichbar schien, die vielleicht sogar zu den geforderten Binsen kaum Mieter gefunden hätten, durch die Vorschrift gar nicht berührt werden; dagegen trifft diese Verordnung jene Hausherren, welche in wohlwollender und konservativer Weise durch viele Jahre bindurch keine Mietzinssteigerung vorgenommen haben, angesichts der allgemeinen Teuerung empfindlich. Das größte Bedenken, das gegen die Verordnung geltend gemacht wurde, betrifft aber nicht ihre gegenwärtige Wirksamkeit, sondern den Zeitpunkt, in welchem zur Aufbebung biefer Rriegsverordnung geschritten wird. Es ist sehr schwer eine Form zu finden, welche eine solche Aufbebung ermöglicht, ohne gerade jene Wirtung berbeizuführen, welche durch die Verordnung ausgeschlossen werden sollte. Undererseits muß zugegeben werden, daß gerade auf dem Gebiete der Wohningen eine derartige Verordnung wirtungsvoller ift, wie bei Lebensmitteln oder ähnlichem, da bier nicht mit der sonst üblichen Wegschaffung und Verheimlichung zu rechnen ift. Welche Magnahmen auf diesem Gebiete aber immerbin als zwedmäßig erscheinen mögen, sicher ist es nicht Sache der Gemeindeverwaltung, sondern der Staatsverwaltung, regelnd und ordnend einzutreten.*)

Wohnungsaufsicht.

Sache der staatlichen Gesetzgebung ist es auch, die Vorausjetzungen für eine wirksame Wohnungsaufsicht zu schaffen.

^{*)} Inzwischen hat die Gesamtregierung mit der Verordnung vom 26. Jänner 1917 "Uber den Schutz der Mieter" eingegriffen.

Die Einrichtung der Wohnungsaufsicht ist eine alte Forderung der Bodenresorm. Neben der Beseitigung mancher Übelstände in der Wohnungsbenützung erhofft man sich durch die Wohnungsaussicht auch die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse im allgemeinen durch einen auf die Schaffung neuer gesunder Wohnungen gerichteten Oruck. Die Wohnungsaussicht kann in sehr verschiedener Weise und nach mehrsachen Gesichtspunkten eingerichtet werden und tatsächlich bestehen unter dieser Bezeichnung sehr verschiedenartige Einrichtungen.

Aufsicht über Baubestand.

Die Aufficht kann zunächst den baulichen Bestand der Wohnung erfassen und seine Übereinstimmung mit Baubewilligungen und baupolizeilichen Vorschriften ständig überprüfen. In dieser Bestimmung gibt auch die bestehende Gesetzebung wenigstens für die schlimmften Fälle die Bandhabe jum Einidreiten, wenn auch zugegeben werden muß, daß es bisher an der entsprechenden Organisation und an Personen für eine solche Aberwachung gefehlt bat. Schwierig ift allerdings die Frage, was gescheben muß, wenn Mängel dieser Urt festgestellt werden. Vielfach ift die Bebebung technisch kaum möglich und es muß zur gänzlichen Räumung des Objektes geschritten werden. Was dies bei einer schon bestehenden Kleinwohnungsnot bedeutet, brauche ich nicht näher auszuführen. In anderen Fällen find zur Beseitigung der Abelstände fo große Geldsummen erforderlich, daß sie die Sauseigentumer mit bestem Willen nicht beschaffen werden können. Daß es gegenwärtig, nämlich während des Krieges, icon physisch ausgeschlossen ift, bauliche Herstellungen größeren Umfanges durchzuführen, brauche ich kaum zu betonen und eine wirksame Wohnungsaussicht in dieser Hinsicht wird wohl erst in den Tagen des Friedens denkbar sein. Die Wohnungsaufsicht kann sich aber auch, indem sie den einmal vorhandenen Bestand der Wohnung als gegeben ansieht, mit der Art der Wohnungsbenükung befassen.

Aufsicht über Wohnungsbenützung, Wohnungsüberfüllung.

Auch bier find wieder zwei Gruppen der Aufsichtstätigkeit zu unterscheiden. Die erste bängt mit der Frage der Wohnungsüberfüllung zusammen, die zweite mit der Frage der Wohnungsüber die Frage der Wohnungsüberfüllung fehlt es bisher gänzlich an gesetzlichen oder sonst rechtlich verbindlichen Grundlagen. Huch in dem Rreise der Wiffenschaft ift über das anzusprechende Mindestmaß von Rubifinhalt der Wohnung, Mindestmaß der Bodenfläche usw. taum eine Ginigung in rein theoretischer Beziehung, geschweige benn über bas Mag bes praftisch Durchzusetenden erreicht worden. Bu Beiten eines Rleinwohnungsmangels ergibt sich natürlich auch hier die schwierige Frage, wo denn die in irgend einer Wohnung als überzählig befundenen Personen unterzubringen seien. Die Frage ift ichwer zu beantworten, wenn es fich um Alftermieter handelt, sie ist aber fast unlösbar, wenn die Überfüllung durch eine zahlreiche Familie entstanden ift, der die Mittel für eine größere Bobnung fehlen. Beffere Aussicht ergibt fich für die Durchführung des letten Zweiges der Wohnungsaufsicht, die Überwachung der Wohnungshaltung im engeren Sinne. Wenn biefür auch teine gesetlichen Bestimmungen bisher besteben, so läßt sich doch vielleicht auf gütlichem Wege ein oder das andere erreichen. Die Gefahr droht natürlich noch immer, daß gerade durch die Wirkungslosigkeit irgend einer zu schaffenden Aufsicht das gange Institut in der öffentlichen Beurteilung entwertet wird. Ich habe schon vorbin erwähnt, daß die ganze Wohnungspolitik der Gemeinde nur durch ziemlich kunftvolle Auslegungen rechtlich begründet werden kann. Wenn man biese Auslegungen auch, wie dies von verschiedenen Rechtslehrern geschehen ist, billigt, so bleibt doch gerade für die Wohnungsaufsicht die Lude am größten, denn bier fehlt es nicht nur an einer die Gemeinde berechtigenden Bestimmung, sondern die Bestimmungen über den Schutz des Hausrechtes ftellen fich geradezu als Verbotsmaßregel gegen eine wirksame Tätigkeit dar. Es

ist kaum möglich, ohne Rechtsverletzung auch nur das Betreten einer Wohnung in Jandhabung der Wohnungsaufsicht zu erzwingen. Auch hier muß ich die Forderung erneuern, daß vor allem die Regierung ihre Pflicht auf dem Gebiete des Wohnungswesens nachzukommen hat.

Besondere Maßnahmen zur Förderung des Rleinwohnungsbaues nach dem Kriege.

Wirksamer natürlich als alle Einschränkungs- und Überwachungsmaßregeln ist die Schaffung möglichst zahlreicher neuer, gesunder Wohnungen. Ist dies zu erreichen, so werden alle anderen Magnahmen, wenn nicht überflüssig, so doch wenigstens eher entbehrlich.

Bemeinnützige Bautätigkeit.

In dieser Beziehung wird der gemeinnühigen Bautätigkeit nach dem Kriege eine große Aufgabe gestellt sein. Neuer Organisationen auf diesem Gebiete wird es kaum bedürsen, denn die bestehenden haben sich im allgemeinen so bewährt, daß sie neuen Bersuchen auf unsicherer Grundlage jedenfalls vorzuziehen sind. Die österreichische Wohnungsfürsorgegesetgebung, den staatlichen Wohnungsfürsorgesond näher zu besprechen, würde zu weit führen, es handelt sich hier auch weniger um städtische als staatliche Maßnahmen. Die gemeinnühige Bautätigkeit hat aber eine solche Bedeutung erlangt, ihre Rechtssormen waren vielsach für das Ausland maßgebend, daß sie wohl nicht unerwähnt bleiben darf.

Private Bautätigkeit.

Den überwiegenden Teil der benötigten Wohnungen wird allerdings die private Bautätigkeit zu beschaffen haben. Was wird diese nach dem Kriege zu ausgiediger Betätigung benötigen? Vor allem große und billige Kapitalien.

Rreditfrage.

Die eigene Leistungsfähigkeit der Gemeinden auf diesem Gebiete ist wohl beschränkt, immerhin war die Gemeinde Wien

durch die Schaffung ihrer Bentralsparkasse in der Lage, erhebliche Rapitalien dem Wohnungsbau zuzusühren und sie wird dies hoffentlich nach dem Kriege weiterhin tun können. Sbenso wird sie gerne ihre Unterstützung allen Unternehmungen leihen, die eine Erschließung neuer Kreditquellen, die bessere Zusammenfassung der bestehenden und eine gerechte Verteilung auf die verschiedenen Kreditwerber bezwecken. Auf diesem Sebiete liegt vieles im Argen und es wäre wohl denkbar, daß auch mit den gegebenen Mitteln manche heute erwachsende Seldverteuerung und Bersplitterung vermieden werden könnte. Leider hat sich bisher ein Zusammenwirken der verschiedenen, baugeldgebenden Institute nicht erreichen lassen.

Materialfrage.

Von den Baukosten im engeren Sinne, den Kosten der Materialien und jenen der Löhne, wird sich bei den letzteren eine Verbilligung nicht leicht erreichen lassen. Wenn sie nicht Hand in Hand mit einer Ermäßigung der Preise der Lebensmittel und sonstigen Lebensbedarfes ginge, wäre sie auch gar nicht anzustreben. Umsomehr wäre darauf zu sehen, daß nicht die Materialpreise durch Verabredungen auf unbillige Höhe getrieben werden — ein Kapitel, in welchem allerdings die Semeinde einen sehr geringen Einfluß besitzt.

Steuerfrage.

Das Letztgesagte gilt auch von der so wichtigen Steuerfrage. Es ist zu hoffen, daß der bei den bisherigen Kriegssteuern sestgehaltene Grundsak, eine weitere Belastung der Mietwohnung zu vermeiden, unbedingt festgehalten werde.

Alles in allem ist ohnehin das Zukunftsbild, welches sich in der Frage guter und billiger Wohnungsbeschaffung ergibt, kein erfreuliches. Ohne große Opfer der öffentlichen Körperschaften wird es nicht möglich sein, unseren vom Felde heimtehrenden Kriegern das vor allem zu bieten, was ja im Worte Beimkehr liegt: das Heim.

Rriegerheimstätten.

In dieser Hinsicht hat im Laufe des Krieges in Deutschland eine große Bewegung eingesett, welche bald auch nach Öfterreich übergegriffen bat. Es find dies die Bestrebungen nach Schaffung von Rriegerheimstätten. Die Gemeinde Wien bat febr bald die Wichtigkeit dieser Bestrebungen erkannt und nach eingebender Prüfung sich entschlossen, in doppelter Beise an der Berwirklichung diefer Idee mitzuarbeiten. Bunächst bat die Gemeinde für die Errichtung der Rriegerheimstätten allgemeine Grundfake aufgestellt, welche auch beute noch, nachdem sich die verschiedensten Rörperschaften mit dieser Frage befaßt haben, in allen ihren wichtigften Forderungen als richtig erkannt sind. Die Gemeinde Wien bat sich aber nicht mit dieser theoretischen Feststellung begnügt, sondern sie ift selbst ans Wert geschritten und bat die Schaffung einer großen Siedelung in Afpern nicht nur angeregt, sondern in einer Weise gefördert, daß deren Erbauung nunmehr gesichert ift.

Das, was die Jdee der Kriegerheimstätten vor allen anderen wohnungspolitischen Bestrebungen auszeichnet, ist, daß sie nicht an der Obersläche hastet, sondern allen Fragen, die mit dem Problem verbunden sind, nachgeht und uns vor allem klar gemacht hat, daß wir in der Wohnungspolitik eigentlich nur einen Bruchteil der Bevölkerungspolitik vor uns haben.

Bevölkerungspolitik.

Bevölkerungspolitik im großzügigen Maße strebt die Kriegerheimstättenbewegung an. Die wichtigste Friedensaufgabe nach dem gegenwärtigen Kampse, so sagen die von
der Gemeinde aufgestellten Grundsätze, bildet es, die heimkehrenden Krieger durch planmäßige Ansiedelung in ihrer
Jeimat bodenständig zu machen. Es wird also Stadt und Land
ins Auge gesaßt, das ist schon äußerst wichtig. Zede städtische
Wohnungspolitik ist von vornherein zur Unsruchtbarkeit verdammt, wenn nicht Hand in Hand mit ihr eine Ansiedelungspolitik auf dem Lande vor sich geht. Ich habe schon vorher erwähnt und betone es nochmals, gegenüber einer etwa ein-

tretenden großen Zuströmung der Bevölkerungsmaffen aus dem Lande in die Stadt ift jede Tätigkeit der Stadtverwaltung wirtungslos. Indem so das Schwergewicht der Rriegerheimstättenbewegung nicht einseitig auf die Wohnung allein aufgebaut wurde, war es möglich, auch wichtigen anderen Bevölferungsproblemen, wie der Frage der Landflucht, der Frage der Auswanderung und anderen gerecht zu werden. Aber auch die Kriegerheimstätte in der Stadt, welche uns ja zunächst angeht, muß durch den großen Gedanken einer richtigen Bevölkerungspolitik über die Schaffung einer Wohngelegenheit im engften Sinne binaus ausgestaltet werden. Bevölkerungspolitisch höchst wichtig ist vor allem die Vorsorge für kinderreiche Familien. Die eingehende Untersuchung, welche diese Frage in den letten Jahren erfahren hat, bat es endgültig flargestellt, daß es sich bier um ein in der Hauptsache ethisches Broblem bandelt.

Geburtenrückgang.

Es ist keineswegs eine Folge ungunstiger Wohnungsverhältnisse, auch nur jum geringen Teile ungunstiger wirtichaftlicher Verhältnisse, sondern vor allem eine Folge gewisser moralischer Erscheinungen, wenn der Geburtenrückgang in ben Großstädten die erschreckendsten Formen angenommen bat. Aft doch in Wien die Babl der Lebendgeborenen von 30.4 aufs Taufend im Rabre 1902, nach 11 Rabren, im Rabre 1913. also wohlbeachtet noch vor dem Krieg, auf 17.9 zurückgegangen, wodurch die Rabl der Geburten in Wien noch hinter der so oft erwähnten geringen Geburtenzahl Frankreichs zurückgeblieben ift. Wenn also durch die Wohnungspolitik und insbesondere durch die Rriegerheimstättenpolitik etwas in der Frage des Geburtenrückganges erreicht werden foll, fo darf man fich keiner Täuschung bingeben. Nicht um die Schaffung gunftiger Bobnungsverbältniffe an fich bandelt es fich, fondern um die Befferung der öffentlichen Moral, welche unleugbar durch die Wohnungsüberfüllung, das Aftermieterwesen und anderes gelitten hat. Wenn weiters durch die Verbesserung der Wohnungen keine Vermehrung der Geburtenzahl erreicht wird, so ist doch wenigstens die Möglichkeit des gesunden Auswachsens der zur Welt Gekommenen erleichtert.

Rinderreiche Familien.

In diefer Beziehung tann, angesichts der großen Säuglingssterblickeit, welche allerdings auch nur zum kleineren Teile auf Wohnungsverbältnisse zurückzuführen ist, die Schaffung ausreichender Wohngelegenheiten für kinderreiche Familien nicht genug gefördert werden. Die besonderen Schwierigkeiten, welchen die kinderreichen Familien in der Großstadt begegnen, sind nicht nur solche des Wohnungsmangels an sich, sondern solche der vielgeschoßigen Verbauung, des Mangels an freien Flächen usw. Die Gemeinde Wien ift daber meines Erachtens mit vollem Rechte barangegangen, die von ihr zu schaffenden Kriegerheimstätten, wenn sie auch in erster Linie Wohnheimstätten darstellen, so weit als möglich den Wirtschaftsbeimstätten anzunähern. Es geschieht dies durch Errichten nur kleiner, nicht mehr als 2-4 Familien aufnehmender Bäufer, burch die Zuweisung eines Gärtchens zu jeder Wohnung, burch die ländliche Anlage ber ganzen Siedelung. Die ganze Frage der Rriegerheimstätten bier in allen Einzelheiten zu erörtern, murde zu weit führen.

Vom Bodenrecht ausgehend bin ich so, alle Fragen der Wohnungspolitik berührend, wenn auch vielfach nur streisend, zum Schlusse wieder zur Betonung des Zusammenhanges gelangt, der zwischen den Menschen und der mütterlichen Erde besteht und der nie ohne schwersten Schaden zerrissen werden darf.

Und wenn der Weltkrieg diese Erkenntnis vertieft hat, so ist auch er es, der uns im Wohnungswesen, wie in so vielen anderen Dingen durch die Gewalt der Tatsachen gezeigt hat, wie sehr die menschliche Existenz des Einzelnen durch die der Anderen bedingt ist.

Aus der Zeit des schrankenlosen Individualismus und des brutalen Egoismus, der im Wucher und unberechtigten Kriegsgewinnen Orgien seiert, wollen wir in Friedenszeiten kommen, in denen die Gefühle der Zusammengehörigkeit, der Nächstenliebe und der freiwilligen Hingabe des Einzelnen an das Ganze harmonisch herrschen sollen.

Commenced and the second secon

Ubgabeordnung

betreffend die Sinführung einer Semeindeabgabe vom Wertzuwachse von Liegenschaften im Sebiete der k. k. Reichshaupt= und Residenzstadt Wien.

§ 1.

Bei der bücherlichen oder außerbücherlichen Übertragung einer im Wiener Gemeindegebiete gelegenen bebauten oder unbebauten Liegenschaft oder eines Liegenschaftsanteiles wird eine Abgabe vom Wertzuwachs erhoben.

Der Abertragung einer Liegenschaft (eines Liegenschaftsanteiles) steht die Einbringung einer solchen in das Bermögen einer Sesellschaft durch einen Sesellschafter sowie die Abertragung aus dem Sesellschaftsvermögen in jenes eines Sesellschafters gleich.

Der Wechsel im Personenstande einer offenen Jandelsgesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Jaftung oder einer Gesellschaft nach dürgerlichem Rechte und der Wechsel im Personenstande der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, in deren Besige sich Liegenschaften befinden, ist der Übertragung eines ideellen Anteiles an diesen Liegenschaften in jenem Ausmaße, welches dem Beteiligungsverhältnis des ausscheidenden, beziehungsweise neu eintretenden Gesellschafters an dem Gesellschafters entspricht, gleichzuhalten. In gleicher Weise ist eine Anderung im Anteilsverhältnisse der Gesellschafter ohne Wechsel des Personenstandes zu behandeln.

Befreiung von der Wertzuwachsabgabe. Persönliche.

§ 2.

Von der Entrichtung der Wertzuwachsabgabe find als Veräußerer von Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen befreit:

- 1. Der Raifer;
- 2. ber Staat und die vom Staate verwalteten oder botierten Fonds;
- 3. das Land Niederösterreich und die vom Lande verwalteten oder dotierten Fonds;
 - 4. die Gemeinde Wien und die von ihr verwalteten Fonds;

- 5. die Gotteshäuser, Pfründen und Gemeinden der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie die zur Bestreitung des Gottesdienstes, der Seelsorge und des Religionsunterrichtes bestimmten Fonds und Anstalten derselben;
- 6. Personen, welchen diese Befreiung auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach den Grundsätzen des Bölkerrechts zusteht.

Die unter Punkt 1 bis 6 angeführten Personen sind auch als Erwerber von Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen von der Haftung für die Wertzuwachsabgabe befreit.

Sachliche.

Von der Entrichtung der Wertzuwachsabgabe sind weiter befreit Abertragungen:

1. foferne der Wertzuwachs 10 Proz. des Erwerbswertes nicht übersteigt;

2. im Wege der Zwangsversteigerung.

übertragungen, welche der Wertzuwachsabgabe nicht unterliegen.

§ 4.

Der Wertzuwachsabgabe unterliegen nicht:

- 1. Übertragungen von Todes wegen an Erben oder Legatare oder durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden;
- 2. Übertragungen von Nachlagrealitäten an Erben, Legatare und Pflichtteilsberechtigte im Zuge der Auseinandersetzung über eine Verlassenschaft vor deren Einantwortung;
- 3. entgeltliche Übertragungen von Afzendenten an Defzendenten und zwischen Sbegatten;
- 4. der Tausch von Grundstücken, die der landwirtschaftlichen Benützung dienen, behufs Arrondierung, insoferne derselbe die Gebührenbefreiung, beziehungsweise Gebührenermäßigung gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 3. März 1868, R.-G.-Bl. Ar. 17, und des Gesetzes vom 27. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Ar. 263, genießt;
- 5. die Übertragungen behufs Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke und behufs Bereinigung des Waldlandes von fremden Enklaven und Arrondierung von Waldgrenzen durch Tausch von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und infolge von Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke, soserne diese Übertragungen die Befreiung von den staatlichen Vermögensübertragungsgebühren im Sinne der Gesche vom 7. Juni 1883, R.-G.-VI. Ar. 92, 93 und 94, und vom 21. April 1909, R.-G.-VI. Ar. 131, genießen;
- 6. der freiwillige Austausch von Grundstüden zur Herbeiführung zweckmäßiger Gestaltung von Baugründen, soferne diese Tatsache von der tompetenten Baubehörde bestätigt erscheint und überdies die etwaige Herauszahlung 1000 K nicht übersteigt.

4

Bei nachfolgenden Übertragungen sind die unter Punkt 1 bis 6 angeführten Übertragungen für die Ermittlung des Wertzuwachses und der Besitzdauer so zu behandeln, als ob durch sie ein Besitzwechsel überhaupt nicht bewirkt worden wäre.

Wertzuwachs.

§ 5.

Alls Wertzuwachs gilt der Unterschied zwischen dem Veräußerungswerte der Liegenschaft (des Liegenschaftsanteiles), das ist dem Werte bei der den Anlaß der Abgabebemessung bildenden Übertragung und dem Erwerbswerte; als letzteres ist der Wert bei der letztvorhergegangenen abgabepslichtigen oder gemäß §§ 2 und 3 von der Abgabeentrichtung befreiten Übertragung anzusehen. Demgemäß ist bei einer Veräußerung, welcher eine der im § 4, Punkt 4 bis 6, bezeichneten Übertragungen vorhergegangen ist, der Wert des Grundstückes in seiner ursprünglichen Gestalt maßgebend.

Alls Veräußerungs- und Erwerbswerte gelten grundsätlich die festgestellten Veräußerungs- und Erwerbspreise, welchen die vom Veräußerer vorbehaltenen Auhungen und die vom Erwerber übernommenen Lasten sowie der Wert sonstiger außer dem Preise bedungener Nebenleistungen, insbesondere die vom Erwerber allenfalls zur Zahlung übernommene Wertzuwachsabgabe selbst, binzuzurechnen sind.

An Stelle dieser Preise haben in den in dieser Abgabeordnung besonders angeführten Fällen die gemeinen Werte (§ 305 a. b. G. B.) zur Zeit der Veräußerung, beziehungsweise des Erwerbes zu treten.

Bei Ermittlung des Wertzuwachses ist nur der Preis (Wert) der Liegenschaft selbst in Rechnung zu ziehen; der Erwerds- und Veräußerungspreis (Wert) des Zugehörs (§ 296 a. b. S. B.) bleibt außer Betracht.

Tauschverträge, Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke.

§ 6.

Bei Tauschverträgen über Liegenschaften (Liegenschaftsanteile) wird, soferne beibe Liegenschaften im Wiener Gemeindegebiete gelegen sind, der Wertzuwachs bei jeder der zu Tausche gelangenden Liegenschaften abgesondert erhoben und der Abgabebemessung zugrunde gelegt.

Der Wertzuwachs von Liegenschaften, welche außerhalb des Geltungsgebietes dieser Abgabeordnung gelegen sind, bleibt außer Betracht.

Bei Abertragungen behufs Teilung von im Miteigentume stehenden Liegenschaften findet, soferne nicht § 4 zur Anwendung gelangt, die Bestimmung bes § 1, Absatz 3, sinngemäße Anwendung.

Erwerbswert.

§ 7.

Ist ber seinerzeitige Erwerbspreis nicht mit Sicherheit festzustellen ober ergeben sich Bedenken, ob der festgestellte Erwerbspreis dem gemeinen Werte

ber Liegenschaft (bes Liegenschaftsanteiles) zur Zeit der Erwerbung entspricht, so kann die Bemessungsbehörde der Berechnung des Wertzuwachses den zu ermittelnden gemeinen Wert zur Zeit der Erwerbung zugrunde legen.

Wurde die Liegenschaft im Wege der Zwangsversteigerung erworden, so gilt als Erwerbspreis das erzielte Meistdot; soserne jedoch ein Hypothekargläubiger Ersteher bleidt, gilt als Erwerbspreis jener höhere Betrag, der zur Zeit der Zwangsversteigerung zu dessen Befriedigung geführt hätte, soweit er den gemeinen Wert in diesem Zeitpunkte nicht übersteigt.

Bei der ersten nach dem Wirksamkeitsbeginne dieser Abgabeordnung stattsindenden Ubertragung einer Liegenschaft gilt als deren Erwerbspreis (Erwerbswert) der Preis (Wert) zur Zeit der lehtvorhergegangenen vor Wirksamkeitsbeginn der Abgabeordnung erfolgten Übertragung, welche nicht in die Rategorie der im § 4 erwähnten Übertragungen gehört; hat diese Übertragung jedoch vor dem 1. Jänner 1903 stattgefunden, so gilt als Erwerbswert der gemeine Wert am 1. Jänner 1903; wenn aber der Veräußerer nachweist, daß er selbst die Liegenschaft zu einem höheren Preise erworden hat, gilt dieser als Erwerbswert.

§ 8.

Dem Erwerbspreise (Erwerbswerte) sind behufs Ermittlung des abgabepflichtigen Wertzuwachses hinzuzurechnen:

1. Alle Aufwendungen, welche der Beräußerer oder seine Rechtsvorgänger in dem der Bemessung der Abgabe zugrunde zu legenden Beitraume (§ 11) zur dauernden Erhöhung des Wertes der Liegenschaft gemacht haben, also insbesondere Rosten für Neu-, Au-, Aus- und Umbauten, für die Berbesserung des Kulturzustandes land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und für sonstige landwirtschaftliche Meliorationen, Rosten oder Beiträge zu den Rosten von Straßen-, Trottoir-, Kanal-, Wasserbauten, Beiträge für Wassersossenschenschaften insoweit diese Beiträge für die Herstlung und nicht für die Erhaltung von Wasserbauten dienen, und ähnliches mehr;

2. sieben Prozent vom Erwerbspreise (-werte) als Ersat der durch die seinerzeitige Erwerbung veranlasten besonderen Auslagen (für Abertragungsgebühren, Anwalthonorar usw.).

Sind in dem für die Berechnung des Wertzuwachses maßgebenden Zeitraume unentgeltliche Grundabtretungen für öffentliche Straßen und Plätze erfolgt, so wird der gesamte seinerzeitige Erwerbspreis auf den verbleibenden Teil der Grundsläche angerechnet.

Veräußerungswert.

§ 9.

Hit der Veräußerungspreis nicht mit Sicherheit festzustellen oder ergeben sich Bedenken, ob der festgestellte Veräußerungspreis dem gemeinen Werte der Liegenschaft (des Liegenschaftsanteiles) entspricht, so kann die Vemessungsbehörde der Verechnung des Wertzuwachses den zu ermittelnden gemeinen Wert zur Beit der Veräußerung zugrunde legen.

Teilweise Beräußerung einheitlich erworbener Liegenschaften und einheitliche Beräußerung von in Teilen erworbenen Liegenschaften.

§ 10.

Wird ein Teil eines einheitlich erworbenen Liegenschaftskomplezes veräußert, so wird der auf diesen Teil entfallende Erwerbswert nach dem Verhältnisse schieden wird bei Veräußerung eines ideellen Eigentumsanteiles der Erwerbswert nach der verhältnismäßigen Jöhe des Eigentumsanteiles aus dem Erwerbswerte der ganzen Liegenschaft ermittelt. Die im § 8 gestatteten Unrechnungen haben in dem der Ermittlung des Erwerbswertes zugrunde gelegten Verhältnisse Platz zu greisen.

Wird eine Liegenschaft, deren reale oder ideelle Anteile zu verschiedenen Beitpunkten erworben wurden, einheitlich veräußert, so hat die Ermittlung des abgabepflichtigen Wertzuwachses und die Bemessung der Abgabe für jeden dieser Teile abgesondert in der Weise zu erfolgen, daß der Veräußerungswert der ganzen Liegenschaft auf die einzelnen Teile nach dem Flächenmaße und bei ideellen Anteilen nach dem Anteilsverhältnisse aufgeteilt und mit dem seinerzeitigen Erwerbswerte der einzelnen Anteile in Vergleich gezogen wird.

In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn eine Liegenschaft durch eine Gesellschaft veräußert wird und anläßlich des Wechsels im Personenstande oder im Anteilverhältnisse der Gesellschafter (§ 1, Absah 3) für die einzelnen Anteile der Liegenschaft bereits früher eine Abgabebemessung erfolgt ist.

Im Falle ungleichartiger Beschaffenheit des Liegenschaftstomplexes hat die Ermittlung der Werte der einzelnen Anteile statt nach dem Flächenausmaße (Absat 1 und 2) durch Erhebung ihres gemeinen Wertes zu erfolgen.

Bemessungsgrundlage.

§ 11.

Für die Ermittlung des Wertzuwachses (§§ 5 bis 10) und der hiefür in Betracht kommenden Besithauer ist Inhalt und Beitpunkt des der Übertragung zugrunde liegenden Veräuherungsgeschäftes (Enteignungserkenntnisses, Urteiles) maßgebend. Bei Berechnung der maßgebenden Besithauer (§§ 8, 13) bleibt jedoch die Beit vor dem 1. Jänner 1903 jedenfalls außer Betracht.

Von dem nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Wertzuwachse werden 10 Prozent des Erwerbswertes als abgabesreier Teil in Abzug gebracht; der Rest wird sohin der Bemessung der Abgabe zugrunde gelegt.

Ausmaß der Abgabe.

§ 12.

Die Wertzuwachsabgabe beträgt in Prozenten des der Abgabebemessung zugrunde zu legenden Betrages:

59	61	bei	einer	Wertfteigr.	pon	über	: 10	bis	einsch	1. 20%	bes	Erwerbswertes
69		"	,,	, ,	"	,,	20	"	,,	30%	,,	
79		"	,,	,,	,,	,,	30	"	,,	40%	"	,,
89		"	,,	"	"	"	40	"	"	50%	"	,,
99		"	"	,,	"	,,	50	"	"	60%	"	"
109		"	"	"	"	"	60	"	,,	70%	"	"
119			"	"	".	"	70	"	, "	80%	"	,
129	0	"	"	"	"	"	80	"	"	90%	"	"
139	0	"	"	,,	"	"	90	"		100%	"	"
159	0	"	"	"	"	"	100	"		110%	"	"
179	0	"	"	"	"	"	110	"		120%	"	,
199	0		"	"	"	"	120 130	"	"	130%	"	,,
219		"	"	"	"	" 18	140	"	"	140%	"	"
239	0	"	"	"	"	1000	140	"	"	150% 150%	"	"
239	0		,"	,,	"		1500	10	"	100%	"	"
20	0	"	"	"	"	"	100	10				

Ermäßigung der Abgabe.

§ 13.

Bei Beräußerung einer verbauten Liegenschaft ermäßigt sich die Abgabe für jedes Jahr des verbauten Zustandes um 1 Prozent ihres Betrages, falls aber die Berbauung mit Kleinwohnungshäusern im Sinne des Gesehes vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Ar. 242, erfolgt ist, um je 2 Prozent, in beiden Fällen aber höchstens um 30 Prozent.

Hiebei haben Liegenschaften, die nur mit Baraden, Schuppen, Gartenhäusern und anderen zur vorübergehenden Benützung bestimmten Baulichteiten bedeckt sind, nicht als verbaut zu gelten.

Ebenso wird bei Beräußerung einer unverbauten Liegenschaft, die der Eigentümer seit mindestens 10 Jahren im Eigenbetriebe als Landwirt oder gewerbeberechtigter Gärtner benüht hat, die Abgabe für jedes Jahr dieser Autzung um 1 Prozent ihres Betrages, höchstens aber um 30 Prozent ermäßigt.

Die gleiche Begünstigung tritt bei der Veräußerung unverbauter Liegenschaften ein, die ein Einzelbaugewerbetreibender seit mindestens 10 Jahren als Materiallagerplat tatsächlich und notwendigerweise in seinem Gewerbebetriebe benütt hat.

Die Abgabe ermäßigt sich ferner um die Gebühren, die der Veräußerer auf Grund der Landesgesetz vom 3. Jänner 1904, L.-G. u. V.-VI. Ar. 18, und vom 11. Dezember 1913, L.-G. u. V.-VI. Ar. 1 ex 1914, bezahlt hat.

Rommen hienach für eine Abgabeermäßigung nur Teile von Liegenschaften in Betracht, so haben für die Bertermittlung die Bestimmungen des § 10 sinngemäße Anwendung zu finden.

Außerbücherliche übertragungen.

\$ 14.

Findet die bücherliche Übertragung des Eigentumes einer Liegenschaft (eines Liegenschaftsanteiles) auf Grund mehrerer auseinander folgenden außerbücherlichen Übertragungen (§ 22 des Grundbuchsgeseiges) unmittelbar von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber statt, so ist die Albgabe von jeder Übertragung abgesondert zu berechnen. Die so ermittelten Albgaben sind zu einer Summe zusammenzuziehen.

Biebei find jene außerbücherlichen Abertragungen, welche gemäß § 3, Punkt 1, abgabefrei find, so zu behandeln, als ob durch sie ein Besitwechsel

überhaupt nicht bewirft worden ware (§ 4, letter 21bfat).

Zahlungs- und Haftungspflicht.

§ 15.

Bur Entrichtung der Wertzuwachsabgabe ist der Veräußerer, soferne aber die zur Veräußerung gelangende Liegenschaft im Miteigentume steht, die Gesamtheit der Miteigentumer zur ungeteilten Hand verpflichtet.

Im Falle die Abgabe vom Veräußerer uneinbringlich ift, haftet ber Erwerber bis jum Betrage von 2 Prozent des Veräußerungspreises; mehrere

Miterwerber haften zur ungeteilten Sand.

Im Falle des § 14, Absat 1, gilt als Beräußerer der erste Beräußerer, als Erwerber der lette Erwerber; jedoch haften mit dem letten auch die Zwischenerwerber nach Maßgabe des auf sie entfallenden Anteiles an der Gesamtschuldigkeit zur ungeteilten Hand; in gleicher Weise haftet, wer die aus einem Beräußerungsgeschäfte erworbenen Rechte an einen Dritten überträgt oder nachträglich erklärt, diese Rechte für einen Dritten erworben zu haben.

Beranlagungsverfahren. Behörden.

§ 16.

Die Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Wertzuwachsabgabe obliegt dem Wiener Magistrate.

Unzeige- und Auskunftspflicht.

§ 17.

Der zur Entrichtung der Abgabe Verpflichtete, ferner jeder Veräußerer in den Fällen des § 14 sowie der Veräußerer in den Fällen des § 3, Punkt 1, ist verpflichtet, von der Abertragung dinnen 14 Tagen der Bemessungsbehörde unter Anführung aller für die Bemessung der Abgabe wesentlichen Umstände und unter Anschluß der in Betracht kommenden Arkunden in Arschieft der beglaubigter Abschrift schriftlich oder protokollarisch die Anzeige zu erstatten und über Verlangen der Bemessungsbehörde innerhalb angemessener Frist über bestimmte, für die Veranlagung maßgebende Tatsachen Auskunft zu erteilen.

Die gleiche Anzeige- und Auskunftspflicht obliegt den im § 1, Absat 3, angeführten Gesellschaften rücksichtlich der Anderungen im Personenstande und im Anteilsverhaltnisse der Gesellschafter.

Bur Erteilung von Auskünften über bestimmte, mit der Erwerbung der Liegenschaft zusammenhängende Tatsachen ist auch der Erwerber einer Liegenschaft verpflichtet.

Wertfeststellung.

§ 18.

Wenn nach den Bestimmungen dieser Abgabeordnung bei der Bemessung der Abgabe nicht von den angegebenen Preisen auszugehen ist, hat die Bemessungsbehörde der Partei zunächst zur Angabe der ihr angemessen schoelnenden Werte aufzusordern.

Findet die Bemessungsbehörde diese Angaben für unzutreffend, so hat sie der Partei bekanntzugeben, welche Bewertung nach ihrem Dafürhalten die entsprechende wäre.

Erhebt die Partei innerhalb einer ihr zu stellenden mindestens vierzehntägigen Frist gegen die Wertabnahmen der Bemessungsbehörde Einwendungen, so hat die Wertermittlung, soserne nicht ein gütliches Übereinkommen erfolgt, im Wege der gerichtlichen Schätzung, der nötigenfalls die Einvernahme von Auskunstspersonen vorauszugehen hat, stattzusinden.

Soferne die Partei innerhalb der ihr gestellten Frist der Aufforderung zur Angabe der Werte oder zur Außerung über die Wertannahmen der Bemessungsbehörde nicht nachkommt, ist mit der Bemessung auf Grund der amtlichen Wertannahmen vorzugehen.

Die Rosten der gerichtlichen Schähung trägt der zur Entrichtung der Abgabe Verpflichtete, soferne nicht nach dem Schähungsergebnisse entweder der Erwerbswert um mindestens $12\frac{1}{2}\%$ höher oder der Veräußerungswert um mindestens $12\frac{1}{2}\%$ niedriger ist, als er von der Vemessehörde in ihrem Vorschlage angenommen wurde. Andernfalls sind die Rosten von der Gemeinde Wien zu tragen.

Zahlungs-, Haftungszahlungsauftrag, Zustellung, Rechtsmittel.

Von der Bemessung der Abgabe ist der Zahlungspflichtige mittels Zahlungsauftrages, aus welchem die Grundlagen der Bemessung (Erwerbswert, Veräußerungswert, Anrechnungen, Aufteilung n, ermittelter Wertzuwachs,
Verhältnis des Wertzuwachses zum Erwerbswerte, maßgebende Besitzdauer)
und die Berechnung der Abgabe zu entnehmen sein muß, zu verständigen.

In der gleichen Art sind die Saftungspflichtigen von der Geltendmachung der Saftung mittelft Saftungszahlungsauftrages in Kenntnis zu seinen.

Die Zustellung der Zahlungs- und der Haftungszahlungsaufträge hat in der in den §§ 267 und 268 des Personalsteuergesetzes geregelten Weise zu erfolgen.

Gegen die Bemessung der Wertzuwachsabgabe ist die innerhalb der Frist von 30 Tagen beim Wiener Magistrate einzubringende Beschwerde an eine Kommission zulässig, die unter dem Vorsitze des Bürgermeisters oder eines Vizebürgermeisters aus sechs vom Wiener Gemeinderate aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern und aus vier vom Bürgermeister zu bestimmenden rechtstundigen Beamten des Wiener Magistrates besteht und deren Geschäftsordnung der Gemeinderat beschließt. Die Wahl hat mittelst absoluter Mehrheit zu ersolgen und für sechs Jahre oder die Zum allfälligen früheren Ablauf der Mandatsdauer zu gelten. Die Beschwerde hat teine ausschiedende Wirtung.

Im übrigen haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Ar. 28, sinngemäße Anwendung zu finden.

Einzahlung.

§ 21.

Die Abgabe ist binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages (Haftungszahlungsauftrages) bei der Hauptkasse der Stadt Wien einzuzahlen.

Wird die Abgabe innerhalb dieser Frist nicht eingezahlt, so werden fünf Brozent jährlicher Verzugszinsen, vom Fälligkeitstage an gerechnet, eingehoben.

Rückvergütung.

§ 22.

Falls der Beschwerde gegen die Bemessung der Wertzuwachsabgabe stattgegeben wird, sindet die Rückvergütung des ungebührlich entrichteten Abgabebetrages, zuzüglich fünf Prozent jährlicher Vergütungszinsen vom Beitpuntte der Sinzahlung die zu dem Tage, an welchem die Partei von der Erledigung der Beschwerde verständigt wurde, statt.

Abgabeerhöhung.

§ 23.

Wenn ein Abgabepflichtiger ober ein von ihm bevollmächtigter Stellvertreter die nach § 17 vorgeschriebene Anzeige rechtzeitig zu erstatten unterläßt oder wenn er im Zuge des Veranlagungsversahrens Angaben macht, die geeignet sind, eine Verkürzung der Abgabe herbeizuführen, oder wenn er bei Erteilung von Auskünften wesentliche Tatsachen verschweigt, so kann dem Abgabepflichtigen ohne Einleitung eines Strasversahrens eine Erhöhung der Abgabe im Ausmaße von 100 Prozent des verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzen Abgabebetrages vorgeschrieben werden.

Wenn der Abgabepflichtige jedoch den Nachweis erbringt, daß die Unterlaffung der vorgeschriebenen Anzeige, die unrichtigen Angaben und Berschweigungen in einem entschuldbaren Frrtume oder doch ohne die Absicht der Abgabeverkürzung erfolgt sind, so ist an Stelle der Abgabeerhöhung von 100 Prozent eine geringere Abgabeerhöhung aufzuerlegen, welche 10 Prozent der Abgabe und 500 K nicht übersteigen darf.

Die Abgabeerhöhung ist nur jenem Abgabepflichtigen, der sie verursacht hat, falls sie jedoch durch einen Bevollmächtigten mehrerer zur ungeteilten Hand Zahlungspflichtiger verursacht wurde, allen Vollmachtgebern zur ungeteilten Hand vorzuschreiben.

Die Bestimmungen der §§ 16 sowie 19 bis 22 haben für das Verfahren bei Abgabeerhöhungen sinngemäße Anwendung zu finden.

Strafverfahren.

§ 24.

Wenn ein Abgabepflichtiger für die Veranlagung maßgebende Auskünfte verweigert oder wenn eine andere nach den Bestimmungen dieser Abgabeordnung zur Erstattung von Anzeigen oder zur Auskunftserteilung verpflichtete Person diese verweigert, unterläßt oder unrichtige Anzeigen oder Auskünfte erstattet, so kann gegen diese Person eine Gelbstrase die zu 500 K verhängt werden. Das Strasversahren ist vom Wiener Magistrate als politischer Behörde durchzusühren.

Zwangsweise Sintreibung.

§ 25.

Wird die Abgabe nicht innerhalb der im § 21 bezeichneten Frist entrichtet, so ist sie entweder gemäß § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 R.-G.-Bl. Ar. 96, oder auf Grund eines vom Wiener Magistrate bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege einzutreiben.

Verjährung.

§ 26.

Bezüglich der Verjährung der Abgabe und der Abgabeerhöhung haben die auf die unmittelbaren Gebühren bezüglichen Bestimmungen des Gesets vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Ar. 31, Anwendung zu finden.

Berwendung des Ertrages der Abgabe, der Abgabeerhöhung und der Geldstrafen.

§ 27.

Der Ertrag der Abgabe und der Abgabeerhöhung flieft in die Gemeindetasse. Die Gelbstrafen fließen in den Wiener allgemeinen Versorgungssonds.

Statistische Nachweisungen.

§ 28.

Die Gemeinde Wien ist verpflichtet, der Regierung über Berlangen statistische Nachweisungen über die Wertzuwachsabgabe zur Verfügung zu stellen.

Vollzugsvorschriften.

§ 29.

Die Mitwirkung ber staatlichen Behörben und Amter wird von den beteiligten Ministerien im Verordnungswege geregelt. Im Übrigen wird die Vollzugsverordnung von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Finanzlandesdirektion erlassen.

Wirksamkeitsdauer.

§ 30.

Die Wirksamkeit dieser Abgabeordnung beginnt mit dem Tage der Kundmachung der Vollzugsverordnung und endet mit 31. Dezember 1917.

Literatur

über städtische Wohnungs- und Bodenpolitik.

- — Wohnungsfürsorge in deutschen Städten. Berlin, Carl Heymanns Berlag.
- Damaschte Abolf: Die Bobenreform und die Lösung der Wohnungsfrage. Stuttgart, Berlin.
- Eberstadt Rudolf: Handbuch des Wohnungswesens und der Wohnungsfrage. Jena, Fischer.
- Gemund: Bobenfrage und Bobenpolitit. Berlin, Springer.
- Damafchte: Aufgaben ber Gemeindepolitit.
- - Wohnungspolitit nach dem Rriege. Ofterreichischer Bollswirt 1915, 46.
- Beufter Frit: Städtische Siedlungspolitik nach dem Kriege. Ein Programm organisatorischer, finanzieller und gesetzeberischer Magnahmen im Reich, Staat und Kommune. Berlin, heymann.
- r. Mangold: Die künftige Wohnungspolitik. Frankfurter Zeitung Nr. 248, Abendblatt vom 7. September 1915.
- Maßnahmen gegen städtische Wohnungsnot nach dem Kriege. Deutsche Gemeindezeitung 1915, 37, 38).
- Lindede Otto: Die Beschaffung ber zweiten Sppotheken mit Silfe ber Semeinben.
- Bartad Sans: Biele ber Wiener ftabtifchen Bobenpolitit. Wien, Solber.

- W. Gemund: Die Grundlagen zur Besserung der städtischen Wohnungsverhältnisse. Verlag v. Julius Springer, Berlin.
- Prattifche Wohnungsfürsorge. Münster (Bredt) 1914.
- — Die Entwidlung des Wohnungswesens von Groß-Berlin. Heymanns Berlag.
- Die Wohnungsfürsorge im Reich und in ben Bundesstaaten. Demanns Verlag.

Gretschel: Die Praxis ber Wohnungsreform. - Darmftabt 1912.

Saafe: Das Problem ber Wohnungsgesetgebung. - Berlin 1913.

Eidmeyer: Bur Frage ber zweiten Sypothet beim privaten großstädtischen Wohnungsbau und Besit in Deutschland. — Stuttgart 1913.

Schrameier: Die Bobenreformbewegung. - Jena 1912.

Müller Guftav: Die Bertsteigerung des Bodens im städtischen Gemeinwesen. — Burich 1912.

Pefl: Der ftabtische Grund und Boden. — Leipzig 1912.

Rleinwächter: Das Wesen der städtischen Grundrente. — Leipzig 1912.

Bagemann: Unfer Bobenrecht. - Bena 1912.

Diefte: Mieter und Bermieter. - Berlin 1915.

Saberland: Das Mietverhaltnis im Rriege. - Berlin 1914.

Rraft: Die Wohnungsfürsorge nach dem Kriege. — Dresden 1916.

Leiste: Die gemeinbliche Kriegshilfe im großstädtischen Bobentredit. — Berlin 1915.

Scheibe: 3st auch das bauende Deutschland gerüstet? — Leipzig 1915.

Sondermann: Die Bobenfrage im neuen Reiche. — Munchen 1916. Sondermann: Die Wohnungsfrage im neuen Reiche. — Munchen o. A.

Bolder, Gerini, Deet, Befl: Bur Wohnungsfrage. - Berlin 1916

Baumert: Beiträge zur Verbesserung des Wohnungswesens, enthaltend die Beantwortung der der Kommission des Reichsamtes des Innern zur Untersuchung des städtischen Immobiliarkredits vorgelegten Fragen.— Svandau 1914.

Behberg: Die Bodenreform im Lichte des humanistischen Sozialismus. — Leipzig 1913.

Goernandt: Die Boden- und Wohnungspolitit der Stadt Ulm. — henmann, Berlin 1914.

Eschwege: Boden und Hypothekenprobleme. — Jena 1913.

Schermann: Grundzüge der Bildung der Bodenpreise und bes Wertzuwachses. — Karlsrube 1913.

Arendt: Die Notlage bes städtischen Grundbesites. - Berlin 1914.

- Leutwein: Ein Wirtschaftsverband der hausbesiter Grog-Berlins. -
- Waelfe: Das neue Bodenrecht vom Bodenbesit, Bedenreform, Bobenrente. -- Beig 1916.
- Schwart: Städtischer Grundfredit und Tilgungshppothet. Berlin 1915.
- Bredt: Welche Umftande verteuern bas ftadtische Bauland? Berlin 1915.
- Gemund: Die Rommunen als Grundbesitzerinnen. Stuttgart 1914.
- Beitfragen, Bodenpolitische. Herausgegeben von Dr. van ber Borght. Berlin 1914.
- Fluegge: Großstadtwohnungen und Kleinhaussiedelungen in ihrer Einwirtung auf die Volksgesundheit. — Jena 1916.
- Geriften, Grof-Berliner, für Rleinwohnungswesen. Berlin 1915.
- Niehe: Die Entwicklung des Wohnungswesens von Groß-Berlin. Berlin 1913.
- Steinberger: Die Wohnung und die Wohnungsfeuchtigkeit. Berlin 1914.
- Loenne: Die Bedeutung der Wohnungsinspettion für die moderne Wohnungsfrage. Wiesbaden 1914.
- Erfas: Die studentische Wohnungsfrage in Vergangenheit und Gegenwart. Berlin 1914.
- Bufding: Die Wohnungsfrage in Deutschland. Dresben 1914.
- Hagenmaper: 500 Millionen Mart für Arbeiterwohnungen. Bremen 1914.
- Bartad: Aber ftabtifche Bohnungspolitit. Wien 1914.
- Anopp: Die Kleinwohnungen der Stadt Duffelborf an der Effenerstraße. Erbaut August 1912—13.
- Beitrage, Freie, jur Wohnungsfrage im Ronigreich Sachfen. 1915.
- Berlepfc-Valendas: Bodenpolitik und gemeindliche Wohnungsfürsorge ber Stadt Ulm. München 1910.
- Fuchs: Die Wohnungeinspettion. Wien 1910.
- Pofadowsty: Die Wohnungsfrage als Rulturproblem. Munchen 1910.
- Wagner-Roemmich: Wohnungsfrage und Antikapitalismus. Berlin 1910.
- Dohnungsfürsorge in beutschen Städten. Bearbeitet im taisert, statistischen Amte. Berlin 1910.
- Brandt: Fürsorge für den Bau von Kleinwohnungen in Düsseldorf. 1911.
- Ettinger: Wie attivieren wir den Wohnungsfürsorgefond? Wien 1911.
- Fo g: Unfere Wohnungsproduktion und ihre Regelung. Göttingen 1911.

- Relm: Beiträge dur Wohnungsreform unter besonderer Berucksichtigung des Kleinwohnungsbaues. Jena 1911.
- Die Organisation und Tätigkeit der Bauberatungsstellen. Vorbericht und Verhandlungen der Konferenz am 6. Oczember 1910 im Landhause der Provinz Brandenburg. — Berlin 1911.

Pabit: Sppothetenbanten und Wohnungsfrage. - Jena 1911.

Schautal: Die Mietwohnung. - München 1911.

Tremochlen: Wohnungsfürsorge für Industriearbeiter in der Provinz Westfalen. (Unter Berücksichtigung des Kleinwohnungsbaues.) — Jena 1911.

Willfort: Bur Wohnungsnot in Wien. - 1911.

Sberstadt: Neue Studien über Städtebau und Wohnungswesen. — Jena 1912.

Forbath: Städtebauliche Studien. - Leipzig 1912.

Lang: Bur Lösung ber Wohnungsfrage in Ofterreich. — Wien 1912.

Meisgeier: Bur Frage der Untervermietung in Leipzig. — 1912.

Beiß: Können die in den heutigen großstädtischen Wohnungsverhältnissen liegenden Mängel und Schäden behoben werden? — Berlin 1912.

Damafchte: Die Bobenreform. — 10. Auflage. Jena 1915. — 11. Auflage. Jena 1916.

Congres, 10me, international des habitations à bon marché Haye-Scheveningue. — September 1913.

Mangot: Les habitations ouvrières en Belgique. — Paris 1913.

Biget: Le Logement de l'ouvrier. — Paris 1913.

Bennevan: Les habitations à bon marché! - Paris 1912.

- Jahrbuch der Wohnungsreform. Herausgegeben vom deutschen Berein für Wohnungsreform. Göttingen 1903.
- Untersuchungen, Neue, über die Wohnungsfrage in Deutschland und im Ausland. Herausgegeben vom Verein für Sozialpolitik. — Leipzig 1901.

Brauer: Bobenfrage und Arbeiterintereffe. - Bena 1916.

Aktien-Kapital K 170,000.000.



Reserven über K 115,000.000.

Filiale der k.k. priv. Österreichischen

Credit-Anstalt

für Handel und Gewerbe

PRAG, Graben 10.

Wechselstube, Panzertresors.

An- und Verkauf, Belehnung, Verwahrung und Verwaltung in- und ausländischer Wertpapiere.

Vermietung von Safes (Panzerkassen-Unterabteilungen).

Günstige Verzinsung von Geldeinlagen auf Einlagsbücher, gegen Kassenscheine und im Konto-Korrent. Couponseinlösungen.

Versicherungen gegen Kursverlust durch Verlosung.

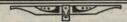
Kreditbriefe.

Eskomptierung von Wechseln. Eröffnung von Rembours-Krediten gegen überseeische Warenbezüge. Bereitwillige Erteilung von Auskünften betreffs Kapitalsanlagen.

Die Rentensteuer auf Einlagsbücher und Kassenscheine trägt die Bank.

Tausende Erkrankte Preisen, geheilt von Teinen gen, Rheuma, Schönau Zeit-

Von Teplit; wird künden man nach dem Krieg:
Daß es beitrug zu des Vierbunds Sieg;
Denn tausende Krieger, aller Völker und Namen,
Täglich zu seinen Quellen kamen
Mit schlaffem Arm, entmutigtem Blick,
Gesund und stark sind sie zurück
Zur Front gekehrt, um weiter zu ringen,
Und schließlich den Siegeskranz heim zu bringen.
Von diesem Kranze gebührt ein Reis
Den Quellen von Teplit; zu Ruhm und Preis.



Auskünfte durch die städt. Kurdirektion Teplitz-Schönau.
(Den ganzen Winter geöffnet.)

Zentralsparkasse der Gemeinde Wien

Volle Haftung der Gemeinde Wien

I., Wipplingerstraße 8, Altes Rathaus

Telephon 19567 Direktor 17892 20752 interurban

Österr. Postsparkassen-Konto 88062 Ungar. 28626 Bosn. 7206

Telegramm-Adresse: Sparzentrale Wien.

ZWEIG-ANSTALTEN:

Für den II. Bezirk: II./l, Karmeliterplats 9 Postsparkassen-Konto 22937 Telephon 44108.

Für den III. Bezirk: III./1, Landstr. Hauptstr. 65 Postsparkassen-Konto 108612 Telephon 1197

Für den IV. Bezirk: IV./1, Schäffergasse 3 Postsparkasen-Konto 68934 Telephon 11208

Für den V. Bezirk: V./1, Schönbrunnerstr. 54 Postsparkassen-Konto 70859 Telephon 1320 Für den VIII. Bezirk:
VIII./2, Schlesingerplats
Postsparkassen-Konto 132473
Telephon 23825

Für den X. Bezirk: X./1, Laxenburgerstraße 47 Postsparkassen-Konto 108611 Telephon 50034

Für den XII. Bezirk: XII./1, Meidl. Hauptstr. 2—4 Postsparkasen-Konte 70845 Telephon 81405

Für den XVI. Bezirk: XVI./1, Rich. Wagnerpl. 19 Postsparkassen-Konto 100 005 Telephon 34 111

Für den XX. Bezirk: XX./1, Brigittaplats 10
Postsparkassen-Konto 100004. Telephon 18681.

Sammelstellen (nur für Einlagen)

in der städtischen Hauptkasse im neuen Rathause, ferner in den Hauptkasseabteilungen der magistratischen Bezirksämter VI, VII, IX, XI, XIII und XV.

Günstige Verzinsung von Einlagen bei mündelsicherer Veranlagung.

Die Rentensteuer von den Einlagezinsen trägt die Anstalt. Vorschüsse auf Wertpapiere zu 1/20/0 über der Bankrate.

Belehnung von Häusern und Grundstücken. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren.

Für Geschenkzwecke werden Einlagebücher in Prachtausstattung zu 2 Kronen per Stück ausgegeben.

Stahlkammer-Schrankfächer (Safes) in der Zentrale und in den Zweiganstalten Margareten, Josefstadt und Meidling.

Der Kreditverein der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien erteilt Kredite an Wiener Handels- und Gewerbetreibende; diesbezügliche Ansuchen werden nur in der ZENTRALE, L, WIPPLINGERSTRASSE 8, entgegengenommen.

Geschäftsstunden: An Wochentagen von 8 Uhr früh bis 1/22 Uhr nachm.



Die Gemeinde Wien

empfiehlt durch die

Städtische Kaiser franz Joseph-Jubiläums-Lebens- und Kentenversicherungs-Anstalt

Wien, I., Tuchlauben Nr. 8

Dersicherungen mit und ohne ärztliche Untersuchung (Volks-Versicherung) auf Ableben, Ab- und Erleben, Erleben, Aussteuer- u. Militärsdienst, Leibrenten, Alters-, Invaliditäts- u. Witwenpensionen.

Statistische Daten mit Ende 1915. In Kraft stehende Versicherungen 64.367 Derträge:

Dersichertes Kapital	K	87,461.779.05
Dersicherte Inhresrenten		
Pensionsersatversicherungen im Kapitalswerte	pon . "	15,000.000.—
	the section of the se	The second second second second second
Seit Bestehen der Anstalt ausbezahlt	"	10,157.658.20

Sarantiefonds: Kronen 30,941.083.62. Gewinnanteil: 6% der Jahresprämie. Dividendenanspruch schon nach 000 einsähriger Mitgliedschaft. 000

Kostenlose und unverbindliche Auskünfte erteilt:

Die Direktion der

Städtischen Kaiser franz Joseph-Jubiläums-Lebens- und Rentenversicherungs-Anstalt

Wien, I., Tuchlauben Nr. 8.

Telephon Nr. 12.142. / Telephon Nr. 21.340. Die Anstalt bietet als öffentliches Institut die größte Sicherheit.

Verlag Ed. Strache / Warnsdorf

Langhammer foses, k. k. prosessor: Belgiens Vergangenheit und Zukunft.

eine geographisch-geschichtliche Bewertung.
Dreis gebunden K 4.- = Illk. 3.-.

Tisza, Graf Stefan, königl. ungar. Ministerpräsident:

Don Sadowa nach Sedan,

Preis gebunden K 4.- = Mk. 3.-.

Pehold, Alfons: Der stählerne Schrei.

Nene Gedichte aus der Kriegszeit. In Prachtband K 6.— = Mk. 4.50.

Don diesem Buche wurden 100 Exemplare auf Dan Geldern-Bütten abgezogen, in echt Pergament gebunden und vom Autor handschriftlich gezeichnet und numeriert. Preis dieser Luxusausgabe 42 Kronen.

Österreichische Legende.

Drei Tage.

Novelle aus den Proletariertagen des Dichters.
Mur gebunden, ord. K 3.60 — Mk. 2.70 netto.

Bruner, ferdinand: Bien.

Ein Kriegsbuch. Buchschmuck von Prof. Aug. Brömse. Gebunden ord. K 4.50 - mk. 3.30 netto.

Eugen Wrany-Raaben:

fünfzig Jahre literarischer Rückerinnerungen.

Nur gebunden, ord K 3 .- = Mk. 2.25 netto.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.